



**Richtlinie**  
**über die**  
**Anerkennung von Sachverständigen**  
**im Bereich der**  
**Magnetschwebebahnen**  
  
**(RL SV-MSB)**

## Inhalt

### Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gliederung der Sachverständigentätigkeiten
- § 4 Dauer der Anerkennung
- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Liste der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen
- § 7 Pflichten des Sachverständigen
- § 8 Einverständniserklärung
- § 9 Erweiterung bereits bestehender Anerkennungen
- § 10 Verlängerung der Anerkennung
- § 11 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
- § 12 Überwachung
- § 13 Entgelt
- § 14 Übergangsklausel

- Anlage 1 Fachliche Untergliederung der Sachverständigentätigkeit
- Anlage 2 Tätigkeitsbereiche von Sachverständigen
- Anlage 3 Einzureichende Unterlagen
- Anlage 4 Pflichten eines Sachverständigen
- Anlage 5 Stempelmuster
- Anlage 6 Bestätigung der Anerkennungsbedingungen
- Anlage 7 Bescheinigung

### Präambel

Alle Maßnahmen an Fahrzeugen und baulichen Einrichtungen der Magnetschwebebahn müssen darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit des Magnetschwebebahnbetriebes zu gewährleisten (§ 3 AMbG).

Sowohl die technische Zulassung magnetschwebebahnspezifischer Komponenten, Systeme, Bauteile und Fahrzeuge als auch die Planung und die Ausführung von Baumaßnahmen an den oben genannten Anlagen muss durch den Betreiber bzw. Antragsteller qualifiziert geplant und von der Behörde qualifiziert geprüft werden.

§ 7 Abs. 3 MbBO ermächtigt das Eisenbahn-Bundesamt, sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Sachverständiger bzw. sachverständiger Stellen zu bedienen.

Bevor Externe diese Prüftätigkeiten durchführen können, ist es notwendig, dass sich das Eisenbahn-Bundesamt von der Qualifikation, der speziellen Sachkunde und der Integrität der Personen erzeugt, die als Sachverständige in Verwaltungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamt eingebunden werden sollen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie beschreibt die Anerkennung, Tätigkeit, Überwachung und Kompetenzen von Sachverständigen im Sinne von § 7 Abs. 3 MbBO.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für die Anerkennung von Sachverständigen für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 21 Abs. 2 MbBO; ebenso gilt diese Richtlinie nicht für die Anerkennung von sachverständigen Stellen im Sinne des § 7 Abs. 3 MbBO, wie z. B. Prüfstellen, qualifizierte Entwicklungsbetriebe.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Sachverständige im Sinne des § 7 Abs. 3 MbBO sind Einzelpersonen, die persönlich integer und auf einem oder mehreren bestimmten Sachgebieten oder Teilbereichen über überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und diese besondere Sachkunde dem Eisenbahn-Bundesamt persönlich, unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei und gewissenhaft zur Verfügung stellen.
- (2) Einzelpersonen können sein
  - Selbstständige,
  - Mitarbeiter in Planungs- / Ingenieurbüros,
  - Mitarbeiter in technischen Überwachungsvereinen,
  - Mitarbeiter eines Magnetschwebbahnunternehmens und
  - Mitarbeiter in Industriebetrieben.
- (3) Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie ist das Ergebnis einer auf Privatrecht beruhenden Überprüfung und Feststellung der besonderen Sachkunde und persönlichen Integrität eines Antragstellers.

Nach dieser Richtlinie durchgeführte Anerkennungen haben keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Anerkennung berechtigt nicht, gegenüber Dritten eine öffentlich-rechtliche Handlung (Genehmigung, Abnahme o.ä.) vorzunehmen.

Die Anerkennung beinhaltet die Befugnis, in Verwaltungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes Tatbestände auf Plänen oder vor Ort sowie deren Übereinstimmung mit gesetzlichen Forderungen und den anerkannten Regeln der Technik festzustellen. Die Tätigkeit umfasst sowohl einen Soll-Ist-Vergleich als auch gegebenenfalls erforderliche Wertungen.

## **§ 3 Gliederung der Sachverständigentätigkeiten**

Anerkennungen werden für verschiedene, fachlich abgrenzbare Teilbereiche durchgeführt. Die verschiedenen Teilbereiche sind Sachgebieten zugeordnet. Eine Anerkennung für mehrere Teilbereiche sowie eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsbereiche innerhalb eines Teilbereiches sind

möglich. Hierfür ist eine Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt erforderlich. Eine Auflistung der einzelnen Sachgebiete und Teilbereiche ist Anlage 1 zu entnehmen.

Sachverständige werden darüber hinaus für verschiedene Tätigkeitsbereiche anerkannt. Eine Übersicht hierüber ist in Anlage 2 dargestellt.

#### **§ 4 Dauer der Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt in der Regel für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für Sachverständige im Magnetschwebbahnwesen. Sie wird auf Antrag jeweils für weitere fünf Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind.

Die Anerkennung erlischt mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

#### **§ 5 Anerkennungsverfahren**

(1) Die Anerkennung erfolgt nur aufgrund eines schriftlich gestellten Antrages. Der formlose Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger ist unter Beifügung der in Anlage 3 angeführten Unterlagen, Nachweise und Zeugnisse an das Eisenbahn-Bundesamt zu senden. In dem Antrag sind auch das Sachgebiet und der Teilbereich (eventuell auch mehrere) anzugeben, für die eine Anerkennung beantragt wird.

Ein Anspruch auf eine Anerkennung als Sachverständiger besteht nicht.

Der Antrag auf Anerkennung kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Firmen für deren Mitarbeiter gestellt werden.

Die Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt kann je nach Art, Umfang und Aussagekraft der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen in zwei unterschiedlichen Verfahren durchgeführt werden:

- In einem vereinfachten Verfahren aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Referenzen über bereits durchgeführte Prüfungen bzw. Gutachten, eingeholter Stellungnahmen oder weiterer sachdienlicher Erkenntnisse.
- Unter Einbeziehung einer vom Eisenbahn-Bundesamt einberufenen Prüfungskommission, der ein Vorsitzender, ein bis mehrere Fachbeisitzer und ein Beisitzer des juristischen Dienstes des Eisenbahn-Bundesamt angehören. Es handelt sich hierbei um ein Prüfgespräch, bestehend aus einem allgemeinen Teil mit Themen zu Gesetzen, technischen Regeln und Normen und zur Tätigkeit als Sachverständiger und einem fachtechnischen Teil (abhängig von dem beantragten Umfang der Anerkennung).

(2) Nach positiver Überprüfung der Sachkunde und der persönlichen Integrität erhält der Antragsteller ein Anerkennungsschreiben und eine Bescheinigung über die Anerkennung (Anlage 7).

## **§ 6 Liste der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen**

Das Eisenbahn-Bundesamt führt eine Liste „Übersicht über die Sachverständigen für Magnetschwebbahntechnologie beim Eisenbahn-Bundesamt“. Aus dieser Liste geht für alle ausgesprochenen Anerkennungen der Name, die Anschrift, Kontaktdaten, ggf. die Firma, bei der der Sachverständige tätig ist, die Identifikationsnummer (Stempelnummer), das der Anerkennung zugrunde gelegte Sachgebiet und der Teilbereich, und die Befristung der Anerkennung hervor. Diese Liste wird interessierten Kreisen bzw. potentiellen Auftraggebern als Basis für ihre Auswahl zur Verfügung gestellt und kann im Internet unter <http://www.eisenbahn-bundesamt.de> eingesehen werden.

## **§ 7 Pflichten des Sachverständigen**

Die von einem Sachverständigen, der in Verwaltungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes Gutachten erstellt oder Prüfungen durchführt, zu beachtenden und einzuhaltenden Pflichten sind in Anlage 4 dargestellt.

## **§ 8 Einverständniserklärung**

Der Antragsteller erklärt mit der Bestätigung der Anerkennungsbedingungen (Anlage 6), dass er mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens einverstanden ist und im Falle einer Anerkennung die Pflichten eines Sachverständigen gemäß Anlage 4 einhalten wird.

## **§ 9 Erweiterung bereits bestehender Anerkennungen**

Eine Erweiterung bereits bestehender Anerkennungen ist jederzeit auf Antrag möglich. Dem Antrag sind die für die beantragte Erweiterung erforderlichen Nachweise und Zeugnisse beizufügen.

Der bestehende Anerkennungszeitraum bleibt von der Erweiterung einer Anerkennung unberührt.

## **§ 10 Verlängerung der Anerkennung**

Eine Verlängerung der Anerkennung ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung an das Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Mit dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung kann gleichzeitig der Antrag auf Erweiterung verbunden werden.

## **§ 11 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung erlischt

- wenn der Sachverständige verstirbt,
- wenn der Sachverständige gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erklärt, dass er nicht mehr als Sachverständiger tätig sein will,
- wenn die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. beim Wechsel des Arbeitgebers),
- wenn der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,

- wenn kein ausreichender Versicherungsschutz besteht oder
- nach Ablauf der Anerkennungsfrist.

Die Anerkennung kann vom Eisenbahn-Bundesamt jederzeit widerrufen werden, wenn

- der Sachverständige gegen die vereinbarten Pflichten verstößt,
- bei den Prüfungen die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet und angewandt werden oder
- Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen angebracht sind.

## § 12 Überwachung

Der Sachverständige unterliegt bei Wahrnehmung von Tätigkeiten für das Eisenbahn-Bundesamt in fachlicher Hinsicht der Überprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt. Er hat dem Eisenbahn-Bundesamt sachgemäß Auskunft über seine Tätigkeit als Sachverständiger zu geben.

## § 13 Entgelt

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird ein Entgelt erhoben, das in Rechnung gestellt wird. Es beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| • Anerkennung eines Sachverständigen mit Prüfungsverfahren:                       | 4'000,- €      |
| • Auslagen (Fahrt-, Reisekosten, Übernachtungsgelder) der Prüfer:                 | nach Aufwand   |
| • Verlängerung der Anerkennung eines Sachverständigen mit Prüfungsverfahren:      | 2'500,- €      |
| • Erweiterung der Anerkennung eines Sachverständigen mit Prüfungsverfahren:       | 2'500,- €      |
| • Wiederholungsprüfung mit einem Prüfungsthema (inkl. Grundgebühr):               | 1'000,- €      |
| • Wiederholungsprüfung mit zwei Prüfungsthemen (inkl. Grundgebühr):               | 1'500,- €      |
| • Wiederholungsprüfung mit drei Prüfungsthemen (inkl. Grundgebühr):               | 2'000,- €      |
| • Anerkennung eines Sachverständigen im vereinfachten Verfahren:                  | 2'500,- €      |
| • Verlängerung der Anerkennung eines Sachverständigen im vereinfachten Verfahren: | 1'500,- €      |
| • Erweiterung der Anerkennung eines Sachverständigen im vereinfachten Verfahren:  | 1'500,- €      |
| • Rücknahme, Widerruf oder Umfirmierung der Anerkennung eines Sachverständigen:   | 120,- €/Stunde |

## **§ 14 Übergangsklausel**

Bisher ausgesprochene Anerkennungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Anpassungen bestehender Anerkennungen an diese Richtlinie werden im Rahmen von Verlängerungen, Erweiterungen, Wechsel des Arbeitgebers oder mit dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für Sachverständige im Magnetschwebbahnwesen durchgeführt.



## **Anlage 1**

### **Fachliche Untergliederung der Sachverständigentätigkeit im Bereich der Magnetschwebbahnen in Sachgebiete und Teilbereiche**

#### **I. Sachgebiet Fahrzeuge**

Dieses Sachgebiet wird für die Anerkennung von Sachverständigen in folgende Teilbereiche unterteilt:

- Strukturauslegung, Strukturfestigkeit (Beanspruchungen / Beanspruchbarkeiten)
- Trag- und Führsystem
- Bremssystem
- Fahrzeugleittechnik
- Bordenergieversorgung
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Fahrzeugkinematik

#### **II. Sachgebiet Betriebliche Infrastruktur**

Dieses Sachgebiet wird für die Anerkennung von Sachverständigen in folgende Teilbereiche unterteilt:

- Betriebsleittechnik (ortsfest und auf Fahrzeugen)
- Antriebstechnik
- Elektrische Anlagen

#### **III. Sachgebiet Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen umfassen Anlagen des Ingenieurbaus, des Hochbaus und maschinentechnische Anlagen.

Dieses Sachgebiet wird für die Anerkennung von Sachverständigen in folgende Teilbereiche unterteilt:

- Massivbau
- Stahlbau
- Verbundbau
- Langstator inklusive Befestigung
- Schweißtechnik
- Trassierung

#### **IV. Sachgebiet Zusammenwirken von Teilsystemen**

Dieses Sachgebiet wird für die Anerkennung von Sachverständigen in folgende Teilbereiche unterteilt:

- Systemsicherheitsnachweis

#### **V. Sachgebiet Betrieb**

*Hinweis:*

*Die Unterteilung der Sachgebiete ist nicht abschließend definiert. Es besteht die Möglichkeit in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt weitere Teilbereiche zu definieren und anerkennen zu lassen.*

*Für Bereiche, die keine oder nur in geringem Umfang magnetschwebbahnspezifische Kenntnisse erfordern, werden in der Regel keine Sachverständigen gemäß § 7 (3) MbBO anerkannt, da diese auch von Gutachtern, die vom Eisenbahn-Bundesamt für die entsprechenden Tätigkeiten im Eisenbahnbereich anerkannt wurden, begutachtet werden können. Dies gilt insbesondere für den Fahrzeugbereich (z.B. Türen und Übergänge, Fenster, technischer Arbeitsschutz, Klebtechnik, Aerodynamik etc.).*

## **Anlage 2**

### **Tätigkeitsbereiche von Sachverständigen im Bereich der Magnetschwebebahnen**

#### **I. Sachgebiet Fahrzeuge**

Es sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Durchführung von Prüfungen sowie Erstellung von Gutachten im Rahmen der technischen Zulassung nach § 6 MbBO.

#### **II. Sachgebiet Betriebliche Infrastruktur**

Es sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Durchführung von Prüfungen sowie Erstellung von Gutachten im Rahmen der technischen Zulassung nach § 6 MbBO.
- Durchführung von Planprüfungen und Abnahmeprüfungen im Rahmen der Bauaufsicht nach § 9 MbBO.

#### **III. Sachgebiet Bauliche Anlagen**

Es sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Durchführung von Prüfungen sowie Erstellung von Gutachten im Rahmen der technischen Zulassung nach § 6 MbBO.
- Erstellen von Gutachten im Rahmen der Bauaufsicht nach § 9 MbBO.
- Durchführung von bautechnischen Prüfungen und protokollpflichtigen Abnahmen im Rahmen der Bauaufsicht nach § 9 MbBO.

#### **IV. Sachgebiet Zusammenwirken von Teilsystemen**

Es sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Durchführung von Prüfungen sowie Erstellung von Gutachten im Rahmen der technischen Zulassung und der Bauaufsicht nach MbBO.

#### **V. Sachgebiet Betrieb**

Es sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Prüfung von Betriebshandbüchern gem. § 24 MbBO.
- Prüfung von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Analyse betrieblicher Sicherheitsrisiken im Rahmen des Sicherheitskonzepts gem. § 23 MbBO.
- Prüfung von betrieblichen Fragestellungen im Rahmen des Systemsicherheitsnachweises gem. § 4 Abs. 2 MbBO.



### Anlage 3

**Folgende Unterlagen sind für die privatrechtliche Überprüfung der Sachkunde und persönlichen Integrität einzureichen:**

- (1) tabellarischer Lebenslauf;
- (2) neueres Lichtbild;
- (3) polizeiliches Führungszeugnis;
- (4) Nachweise, Zeugnisse und Urkunden über den bisherigen beruflichen Werdegang;
- (5) Nachweise, Zeugnisse und Urkunden über die besondere Sachkunde und Fähigkeiten in den vom Antragsteller beantragten Sachgebieten oder Teilbereichen;
- (6) Nachweise über das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtungen;
- (7) Nachweise über seine Unabhängigkeit.

*Erläuterungen:*

zu 5)

*Hierzu gehören insbesondere auch alle Prüfbefugnisse und Anerkennungen, die für den beantragten Teilbereich von Bedeutung sind und von anderen Behörden oder Institutionen zuerkannt worden sind.*

*Hierzu kann auch der Nachweis der Betriebsdiensttauglichkeit für den Tätigkeitsbereich Abnahmeprüfung gehören.*

zu 6)

*Das Vorhandensein der „erforderlichen Einrichtungen“ kann durch den Nachweis, dass*

- sich die Einrichtungen im Besitz des Antragstellers befinden oder*
- der Antragsteller bei einer anderen Stelle jederzeit Zugriff auf diese Einrichtungen hat,*

*belegt werden. Der Antragsteller legt dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit dem Antrag eine Liste der „erforderlichen Einrichtungen“ vor, die er bei der von ihm gewählten Tätigkeit nach dem Stand der Technik anzuwenden beabsichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet, ob die genannten Einrichtungen für die beantragte Tätigkeit nach dem Stand der Technik ausreichend sind.*

zu 7)

*Antragsteller, die in einem abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur anerkannt werden, wenn sie zusätzlich nachweisen, dass*

- ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen nach Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht entgegensteht und dass sie ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben können;*
- sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihre Gutachten bzw. Prüfberichte selbst erstellen, unterschreiben und mit dem ihnen zuerkannten Stempel versehen können (die Weisungsfreiheit ist arbeitsvertraglich abzusichern);*
- ihr Arbeitgeber sie im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.*



## **Anlage 4**

### **Pflichten eines Sachverständigen, der in Verwaltungsverfahren mit dem Eisenbahn-Bundesamt einem Beteiligten zuarbeitet**

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die ihm in Auftrag gegebenen Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:
- Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit beeinträchtigen oder verfälschen können;
  - ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
  - sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen zu lassen;
  - Gutachten oder Prüfungen vorzunehmen bezüglich Anlagen oder Fahrzeugen, an deren Entwicklung, Planung oder Bau er beteiligt ist oder war.
- (3) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung seiner Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Insbesondere hat er seine Gutachten eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel (Anlage 5) zu versehen.
- (4) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen. Wertungen hat der Sachverständige persönlich vorzunehmen.
- (5) Der Sachverständige hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass das Eisenbahn-Bundesamt hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt.
- (6) Der Sachverständige hat bei seiner Tätigkeit in dem Sachgebiet, für das er überprüft ist, einen Stempel nach dem vorgegebenen Muster (Anlage 5) zu beschaffen und zu führen.
- (7) Sachverständige können für Feststellungen, die über ihr Sachgebiet oder ihren Tätigkeitsbereich hinausgehen, andere vom Eisenbahn-Bundesamt überprüfte Sachverständige hinzuziehen (Co-Sachverständige). Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten), oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Äußerungen

müssen von dem jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben und, soweit er vom Eisenbahn-Bundesamt überprüft ist, mit seinem Stempel versehen werden.

(8) Soweit eine Hinzuziehung von Sachverständigen, die nicht vom Eisenbahn-Bundesamt überprüft sind, für die Gutachtenerstattung erforderlich ist, ist eine vorherige Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes notwendig.

(9) Angestellte Sachverständige und Angehörige von Organisationen, die für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben.

(10) Bei Sachverständigenleistungen oder sonstigen Leistungen außerhalb von Verwaltungsverfahren mit dem Eisenbahn-Bundesamt ist es dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bescheinigung über die Anerkennung oder Stempel des Eisenbahn-Bundesamt zu verwenden oder verwenden zu lassen.

(11) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu erstellen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- der Auftraggeber,
- der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- der Gegenstand des Auftrags und
- der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(12) Der Sachverständige ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen, ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden oder die Unterlagen entstanden sind.

(13) Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet oder dem Tätigkeitsbereich des Sachgebiets, für das er überprüft ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies hat er auf Anfrage dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

(14) Der Sachverständige hat dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Anschrift;
- die Änderung seiner oder die Aufnahme weiterer beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein abhängiges Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- das Abhandenkommen der Bescheinigung über die Anerkennung oder des Stempels;
- die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO;

- die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
- in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens, die eine Entlassung aus einem Beamtenverhältnis zur Folge hätten.

(15) Der Sachverständige hat auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.

(16) Der Sachverständige hat auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (siehe oben) dem Eisenbahn-Bundesamt in dessen Räumen vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.



## Anlage 5

### Stempelmuster

Stempel für Frau/ Herrn ..... :

<p><b>Sachverständige(r)</b> für MSB-Technologie</p> <p>im Sachgebiet .....</p> <p>Teilbereich(e) .....</p> <p><b>Nr.: 21/xx/xxx</b> anerkannt durch das Eisenbahn-Bundesamt</p>
--

#### Erläuterung:

Die Identifikationsnummer ergibt sich aus:

- Ziffer 1 und 2:           anerkennendes Referat
- Ziffer 3 und 4:         Jahr der Anerkennung
- Ziffer 5 - 7:           lfd. dreistellige Nr. des anerkennenden Referates



## Anlage 6

### Bestätigung der Anerkennungsbedingungen

#### Erklärung

Anerkennung von:                    *Name des Antragstellers*  
   *Adresse des Antragstellers*

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich mit den im Schreiben .....vom.....  
des Eisenbahn-Bundesamtes dargelegten Bedingungen einverstanden bin und die Pflichten gemäß  
Anlage 4 der Richtlinie über die Anerkennung von Sachverständigen im Bereich der Magnet-  
schwebbahnen des Eisenbahn-Bundesamtes einhalten werde.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)





# ***Bescheinigung über die Anerkennung***

*von*

**Frau/ Herrn.....**

**als Sachverständige(r)**

*für Magnetschwebebahntechnologie*

*im Sinne des § 7 Abs. 3 der Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung (MbBO)  
vom 23. September 1997 in Verwaltungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes*

*im*

**Sachgebiet „.....“**

**Teilbereich(e) „.....“**

für die Tätigkeitsbereiche - „.....“

- „.....“

**Identifikationsnummer: 21/xx/xxx**

Diese Bescheinigung beruht auf der im Schreiben vom ..... Az. .... ausgesprochenen Anerkennung und den dort genannten Bedingungen. Die Anerkennung ist befristet bis zum .....  
Bonn, den.....

Im Auftrag